Grundschule Elterlein und Schulhort Elterlein

Träger Stadt Elterlein

Hausordnung

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Schulgebäude und Schulgelände

Das Schulgelände umfasst neben dem Gebäude die gesamte freie und durch den Schulträger bewirtschaftete Fläche, die zum eingefriedeten Grundstück der Schule gehört.

§ 2
Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Lehrer, Erzieher, alle weiteren Beschäftigten sowie für Eltern und Besucher der Schule.

§ 3
Prinzipien des Schul- und Hortlebens

(1) Das Schul- und Hortleben ist geprägt von Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Größere Streitigkeiten und Nachstellungen anderer Schüler sind dem aufsichtsführenden Lehrer oder Erzieher unverzüglich mitzuteilen.
(2) Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden. Erfolgte die Beschädigung oder Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dann muss der Zustand wiederhergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis vorhanden war. Ist dies unmöglich, muss der Schaden ersetzt werden.
(3) Für die Nutzung von Verbrauchsmaterialien gilt der Sparsamkeitsgrundsatz. Ebenso sind alle an der Schule und im Hort Beschäftigten sowie Schüler und Besucher angehalten Wasser und elektrische Energie sparsam zu verwenden.

§ 4
Unfallfürsorge

(1) Innerhalb des Gebäudes sind Flure und Treppenhäuser freizuhalten. Auf und vor dem Schulgebäude sind die Feuerwehrzufahrten nicht zu verstellen.
(2) Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, ferner beim Lehrer oder Erzieher zu melden.
(3) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle, muss unverzüglich einem Lehrer, Erzieher, dem Hausmeister oder im Sekretariat mitgeteilt werden.

§ 5
Befahren des Schulhofes bzw. der Schulstraße (Haupteingang)

(1) Der gesamte Bereich des Schulhofes ist Fußgängerzone. Das Befahren durch Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
(2) Kraftfahrzeuge dürfen den Hof nur befahren,
a) wenn Materialien angeliefert oder abgeholt werden sollen,
b) wenn Bau- bzw. Wartungsarbeiten auf dem Hof oder am Schulgebäude zu erledigen sind,
c) zur Speisenversorgung.

Das Befahren durch Kraftfahrzeuge darf nur im Schritttempo erfolgen und sollte möglichst zu Zeiten geschehen, in denen keine oder nur wenige Kinder auf dem Hof sind.

(3) Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern, vor dem Haupteingang der Schule, abgestellt werden. Für Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
(4) Die abgestellten Fahrräder/Roller müssen täglich mitgenommen werden, wenn das Schulgelände verlassen wird.

II. Abschnitt
Regelungen zum Schul- und Hortbesuch

§ 6
Beginn und Ende, Einlass und Entlassung

(1) Zum Frühdienst des Hortes von 6:00 bis 7:15 Uhr erfolgt der Einlass der Kinder ausschließlich über den Haupteingang der Schule.
(2) Der Schultag beginnt 7:30 Uhr mit dem Einlass der Schüler und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterrichtsende. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler anwesend sein, sich in der Nähe ihres Platzes befinden und ihre Arbeitsmaterialien bereitgelegt haben.
(3) Kinder ohne Hortvertrag verlassen das Schulgebäude nach dem Unterricht bzw. nach dem Mittagessen.
(4) Wenn der Schüler den Hort besucht, endet der Schultag mit dem Verlassen des Schulgeländes nach der Abmeldung vom Hort. Die Abmeldung erfolgt beim zuständigen Erzieher. Das gilt auch für Schüler, die nach dem Unterricht die Schule verlassen und im Hort angemeldet sind.
(5) Das Verlassen des Schulgeländes nach Abs. 2 bis 4 soll unverzüglich erfolgen.
(6) Der Haupteingang der Schule ist von 7:30 bis 7:45 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten muss sich über die Wechselsprechanlage im Sekretariat / Klingel rechts neben Haupteingang angemeldet werden.
(7) In der unterrichtsfreien Zeit und für die Ferienbetreuung ist der Haupteingang der Schule zu nutzen.

§ 7
Verlassen des Schulgeländes

(1) Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern während der Unterrichts- und Hortzeit nicht gestattet.
(2) Soll ein Kind den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten gegenüber der Schule / dem Hort.

§ 8
Benachrichtigung bei Krankheit

(1) Ist ein Kind erkrankt, so ist es unbeachtlich einer nachzureichenden schriftlichen Entschuldigung, bis spätestens 7:45 Uhr abzumelden. Das gilt ebenso für den Besuch des Hortes.
(2) Ist ein Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt oder wenn ein Kopflausbefall vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten gemäß des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, dies in der Schule und im Hort zu melden.
(3) Allergien u. ä. müssen dem Lehrer und dem Erzieher mitgeteilt werden.

§ 9
Freistellungen

(1) Für eine Freistellung des Kindes zu besonderen Anlässen ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Freistellung ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
(2) Freistellungen bis zu 2 Tagen pro Schuljahr können vom Klassenlehrer genehmigt werden.

§ 10
Vollständigkeit der Arbeitsmittel

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit vollständigen Arbeitsmitteln zum Unterricht zu erscheinen.

§ 11
Unterrichtsgänge und Wanderungen

(1) Unterrichtsgänge und Wanderungen sind vom durchführenden Lehrer oder Erzieher schriftlich bei der Schul- bzw. Hortleitung anzumelden. Der Antrag umfasst:

a) Datum und Zeit des Beginns sowie die voraussichtliche Zeit des Wiedereintreffens an der Schule oder im Hort,
b) den Namen des Lehrers oder Erziehers sowie der Begleitpersonen,
c) das Ziel und
d) die Anzahl der am Ausflug teilnehmenden Kinder.

(2) Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.
(3) Mussten zur Organisation der Veranstaltung anfallende Kosten durch Vorkasse erbracht werden, verfällt bei Schülern gem. Abs. 2, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 12
Witterungsunbilden

(1) Bei Unwetter wie Starkregen, Sturm oder starkem Schneefall, Hagel, Blitzeis oder Gewitter entscheiden die Lehrer oder Erzieher gemeinsam mit der Leitung über die Entlassung des Schülers aus der Schule bzw. dem Hort.
(2) Ist eine weitere Betreuung nach der Abmeldezeit aus dem Hort erforderlich, übernimmt der Erzieher die Aufsicht des Kindes.

§ 13
Fehlende Lehrer

Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, hat der Ordnungsdienst das Sekretariat zu verständigen.

§14
Änderung von persönlichen Daten

Ergeben sich Änderungen von Wohnort, der telefonischen Erreichbarkeit oder Familienstand der Eltern, ist dies unverzüglich dem Klassenlehrer und der Gruppenleitung schriftlich mitzuteilen.

III. Abschnitt
Sauberkeit und Ordnung

§ 15
Einnahme des Mittagessens

(1) Der Hort bestimmt unter Mitwirkung des Hortelternrates eine Cateringfirma, die das Essen zubereitet und liefert.
(2) Eine Angestellte des Schulträgers übernimmt die Ausgabe des Mittagessens.
(3) Jacken, Mäntel und Taschen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit in den Speisesaal gebracht werden. Im Speisesaal darf nicht gerannt werden. Es wird mit Besteck gegessen. Nach dem Essen räumt jedes Kind selbständig sein Geschirr und seinen Abfall ab und wischt seinen Platz sauber.

§ 16
Frühstück und kleine Mahlzeiten

(1) Die Einnahme des Frühstücks und kleineren Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich in den Unterrichtspausen. Kinder, die den Frühhort besuchen, haben die Möglichkeit, 7:00 Uhr gemeinsam im Hort zu frühstücken. Am Nachmittag nehmen die Kinder ihre Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ein.
(2) Ausnahmen regeln entsprechende Weisungen der Schul- und Hortleitung bei bestimmten Veranstaltungen der Schule und des Hortes.

§ 17
Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung

(1) Jeder Schüler hat auf Sauberkeit und Ordnung in der Schule und auf dem Schulhof zu achten. Abfall wird ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfalleimer verbracht. Tische, Wände und Türen werden nicht bemalt.
(2) In den Räumen der Schule und des Hortes sollen die Kinder Hausschuhe tragen. Die Ferse sollte geschlossen sein.
(3) Jeder verlässt die Toilette sauber und ordentlich und mit gewaschenen Händen. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

§ 18
Fundsachen

(1) Uhren, Schlüssel und Wertsachen werden im Sekretariat, beim Hausmeister oder bei der Hortleitung abgegeben.
(2) Kleidung, Brotdosen und Flaschen werden zur Fundbank im Eingangsbereich gebracht.

§ 18a
Bekleidung

(1) Das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes ist nur in angemessener Bekleidung erlaubt.
(2) Die Bekleidung ist angemessen, wenn sie

a) den Gegebenheiten des Schulgeländes und den baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes Entspricht,
b) gemäß den spezifischen Anforderungen der Unterrichtsfächer eine gesundheitsschützende Wirkung entfaltet,
c) im Übrigen den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und des Staatsministeriums für Kultus genügt,
d) keine diskriminierenden, rassistischen und fremdenfeindlichen Schriftzüge und/oder Darstellungen aufweist.

(3) Im Gebäude werden die Mützen und Basecaps abgenommen.

IV. Abschnitt
Gestaltung der Pausen

§ 19
Fußball

(1) Fußball spielen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
(2) Im Schulhaus sind Ballspiele nicht gestattet.
(3) Eigene Bälle sind nur nach Genehmigung erlaubt.

§ 20
Wurfspiele

(1) Wurfspiele mit Schneebällen sind nicht gestattet, um Unfälle zu vermeiden.
(2) Jegliches Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen auf Menschen oder Sachen innerhalb und außerhalb des Schulgrundstückes ist nicht erlaubt.
(3) Wurfspiele mit Steinen, Ästen sowie Gegenständen, die keiner Sportart oder sportlichen Betätigung zuzuordnen sind, sind verboten.

§ 21
Weitere Bereiche des Schulhofes

(1) Es ist nicht erlaubt, auf Bäume zu klettern, Zweige abzubrechen oder die bepflanzten Bereiche sowie Abhänge zu betreten.
(2) Bei bestimmten jahreszeitlichen Witterungsbesonderheiten kann es zeitweise zu weiteren Nutzungseinschränkungen kommen. Das Klettergerüst, die Rutsche und das Trampolin dürfen bei Regen, Schnee und Eis nicht genutzt werden.

§22
Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen

Der Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen erfolgt zügig und in angemessener Lautstärke. In den kleinen Pausen wird nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich der Raum gewechselt.

§ 23
Verhalten bei schlechtem Wetter, Pause im Haus

Wenn aufgrund von Witterungsverhältnissen keine Hofpause möglich ist, erfolgt eine Durchsage per Schulsprechanlage. Die Schüler verbleiben im Unterrichtsraum, in dem sie Unterricht hatten. Aufsicht übernimmt der eingeteilte aufsichtsführende Lehrer.

V. Abschnitt
Schule, Hort und Öffentlichkeit

§ 24
Hausrecht

Der Schulleiter und der Hortleiter haben das Hausrecht.

§ 25
Gäste und externe Anbieter

(1) Gäste der Schule und des Hortes sind Besucher, die keine sorgepflichtigen Kinder in der Schule und im Hort haben und mit der Beaufsichtigung oder der Fürsorge von Kindern der Schule und des Hortes betraut worden sind. Gäste haben sich unter Nennung des Besuchsgrundes und der –dauer sowie der besuchenden Person im Sekretariat bzw. bei der Hortleitung anzumelden.
(2) Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder direkt beim Hausmeister bzw. der Hortleitung.
(3) Externe Anbieter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamen Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihre Arbeitsgemeinschaft oder ihr Training. Für sie gelten die Regelungen des § 3 dieser Vorschrift entsprechend Weiteres regelt die Dienstanweisung des Bürgermeisters der Stadt Elterlein.

§ 26
Plakatieren, Werbung und Verkauf

(1) Das Sichtbarmachen von Angeboten durch gemeinnützige Vereine und Ähnlichen bedarf der Genehmigung durch die Schul- oder Hortleitung.
(2) Werbe- und Verkaufsaktionen sind bei der Schul- und oder Hortleitung mit Nennung von Veranstalter, Zweck und dem Termin sowie die voraussichtliche Dauer zu beantragen.

VI. Abschnitt
Weitere Regelungen

§ 27
Elektronische Geräte

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von zu schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen des Hortes mitgebrachten elektronischen Geräten sowie anderen Gegenstände, die nicht zur Organisation und Durchführung des Unterrichts gehören, haftet der Träger nicht.
(2) Als schulische Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen gem. § 26 II SächsSchulG.

§ 28
Mobiltelefone/Smart-Watches

(1) Gemäß §11 der Sächsischen Schulordnung ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Grundschule untersagt. Diese Geräte müssen deshalb ausgeschaltet in der Schultasche sein.
(2) In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Erlaubnis von der Schul- bzw. Hortleitung einzuholen.

(3) Wird ein eingeschaltetes Gerät im Unterricht oder während der Hortzeit benutzt oder spielt ein Schüler damit, so ist der unterrichtende Lehrer bzw. der Erzieher befugt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.
(4) Die Herausgabe des Mobiltelefons erfolgt entweder an die Sorgeberechtigten oder an den Schüler. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Lehrers oder Erziehers, der das Mobiltelefon in Gewahrsam genommen hat.

§ 29
Gefährliche Gegenstände

(1) Der Besitz des Schülers an beweglichen Sachen, die von ihrer Beschaffenheit und Art der Verwendung dazu geeignet sind, körperliche Verletzungen hervorzurufen, ist verboten. Dazu gehören insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände sowie Laserpointer.
(2) Alle unter Abs. 1 genannten Sachen müssen unverzüglich vom aufsichtsführenden Lehrer oder Erzieher in Gewahrsam genommen und nach Information an die Eltern bis zur Abholung durch die Personensorgeberechtigten aufbewahrt werden.

§ 30
Verabreichung von Medikamenten

(1) Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler mit Weisung oder Haftung durch den Lehrer und Erzieher ist grundsätzlich verboten.
(2) Die Schul- bzw. Hortleitung kann nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den behandelnden Arzt und der Sorgeberechtigten eine Medikation oder Kontrollhandlungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes während schulischer Veranstaltungen bzw. während des Hortbetriebes durch das Lehr- und Erzieherpersonal zulassen, wenn die personellen Ressourcen es ermöglichen.
(3) Die ärztlichen Genehmigungen müssen jährlich erneuert werden.

§ 31
Umgang mit den Personalcomputern, Notebooks und iPads

(1) Die technische Ausstattung des Schulnetzes gliedert sich in die Arbeitsbereiche Lehrer, Schüler.
(2) Alle Schüler der Schule dürfen unter Aufsicht eines Lehrers an den iPads arbeiten.
(3) An den Clients des Schulverwaltungsnetzes arbeiten nur die Schulleitung sowie das Sekretariat.

§32
Fotografieren und Filmen

(1) Das Anfertigen von Fotografien und Videos ist nur mit Zustimmung der Eltern erlaubt, wenn diese einen oder mehrere Schüler abbilden.
(2) Das Einverständnis der Eltern muss schriftlich vorliegen.
(3) Des Weiteren ist das Fotografieren anderer Motive, die nicht unter den Absatz 1 fallen, nur mit Zustimmung der Schul- bzw. Hortleitung erlaubt.

§ 33
Kenntnisse und Belehrungen

(1) Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist halbjährlich durch die Klassenlehrer durchzuführen.
(2) Alle Eltern werden am Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch zur ersten Klassenelternversammlung vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
(3) Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden zu Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
(4) Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzugekommene Lehramtsanwärter, Lehrer und Erzieher sowie weitere

Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantritts belehrt.
(5) Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.

§34
Haustiere

(1) Das Mitbringen von Haustieren auf das Schulgelände ist nicht erlaubt.
(2) Für die Durchführung entsprechender Lehrplan- und Projektinhalte kann ein schriftlicher Antrag auf Mitbringen von Haustieren bei der Schul- bzw. Hortleitung gestellt werden. Die Schul- bzw. Hortleitung entscheidet nach Verhältnismäßigkeit und hygienischen Erfordernissen.
(3) Die Regelungen zur Haftung gem. §§833, 834 BGB sowie §3 Abs. 2 dieser Hausordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 35
Garderobe und Schulgelände

(1) Für die Garderobe, mitgebrachte Spiel- und Wertsachen und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
(2) Im gesamten Schul- und Hortgelände besteht ein Alkohol- und Rauchverbot sowie ein Verbot für das Konsumieren von Drogen einschließlich Cannabis.
(3) Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot für Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§26 SächsSchulG) teilnehmen.

VII. Abschnitt
Für den Hort gilt darüber hinaus

§35
Öffnungszeiten, Schließtage

(1) Der Hort ist Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Tag ein Feiertag ist.
Während der Ferien öffnen wir nach Anmeldung der Kinder. Sollte ein Kind in den Ferien, nach vorheriger Anmeldung den Hort nicht besuchen, so ist es bis spätestens 7:30 Uhr am selben Tag abzumelden.
(3) Der Hort ist vom 24.12. bis 31.12. geschlossen.
(4) Darüber hinaus gibt es zwei Schließtage, die nach Absprache mit dem Elternrat und der Schule zum Jahres- bzw. Schuljahresbeginn bekanntgegeben werden.
(5) Des Weiteren stehen den Erziehern bis zu zwei pädagogischen Tagen zu, an denen der Hort geschlossen werden kann.

§36
Ordnung und Sicherheit

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Anmeldung der Kinder beim Erzieher und endet mit der Verabschiedung beim verantwortlichen Erzieher.
(2) Abholberechtigte Personen müssen sich gegebenenfalls polizeilich ausweisen können. Ansonsten dürfen die Kinder nicht mitgegeben werden.
(3) Wenn das Kind von einer nicht-abholberechtigen Person abgeholt werden soll, benötigt der Hort eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten. Auch diese Personen müssen sich ausweisen können.

VIII. Abschnitt
Schlussbestimmungen

(1) Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:
a) Turnhallenordnung
b) Werkraumordnung
c) Alarm – und Brandschutzordnungen
d) alter- und kindgerechte Hausordnung
e) Stundenanfangs- und endzeiten, Pausenbezeichnungen
f) Infektionsschutzgesetz.

(2) Die Belehrungen erfolgen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten durch das Lehr- und Hortpersonal.

In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift tritt mit Beschluss der Schulkonferenz vom 16.06.2026 in Kraft.

Elterlein, 17.06.2026

Schulleitung

Einrichtungsleitung Hort